

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 20. Juli 2011

Nr. 11 Jahrgang 08

Auflage: 5.000 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ AZ.1/003/I	Seite 2
Mitteilung aus dem FB Bauen, Ordnung u. Sicherheit - Laubentsorgung im GT Wildpark-West	Seite 3
Öffentliche Ausschreibung Neubau Mehrzweckhalle, Am Wasser 2 Sanitärtrakt und Stuhllager	Seite 4



Ministerium der Finanzen

### Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Schwielowsee für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

#### Gemeinde Schwielowsee

<b>zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg</b>	<b>Grundbuch von</b>	<b>GBBI-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>BBG-Az</b>
Behrend, Willi	Geltow	682	Geltow	006	00121/000	691242
Krone, Erwin	Ferch	621	Ferch	004	00090/000	691247
Krüger, Fritz	Ferch	592	Ferch	005	00303/000	691256
Krüger, Fritz	Ferch	592	Ferch	008	00281/000	691256
Ulm, Paul	Caputh	1473	Caputh	006	00041/002	691246

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntes Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: [poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de](mailto:poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

## Vorzeitige Ausführungsanordnung

### Bodenordnungsverfahren „Schmergow“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark und Havelland  
Aktenzeichen: 1/003/I

Im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“, Az. 1/003/I wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – LwAnpG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **15. August 2011** tritt der im Bodenordnungsplan vorge-sehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffent-lichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstü-cke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.09.2007 in Verbindung mit den Über-leitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die recht-lichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 die-ser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15.08.2011) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des ges-amten Bodenordnungsplanes weiter.  
Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustim-mung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vor-genommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe-trieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, her-gestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäu-me, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Uferge-hölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

6. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausglei-che und Entschädigungen für Mehr- oder Minderausweisungen, ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), angeordnet.

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsan-ordnung liegen vor, weil die obere Flurbereinigungsbehörde die ver-bliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und i.V.m. § 12 Brandenburgisches Land-entwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Infrastruk-tur und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Auf-schub der Ausführung des Bodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Über-gangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vor-läufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorer-wähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hin-ausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für die-se Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsver-hältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechts-zustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie mög-lich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans nicht rechtferti-gen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bode-nordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in recht-licher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch

Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Potsdam  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 15. Juni 2011

gez. Großelindemann  
Referatsleiter

- Siegel -

## Mitteilung aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

### Laubentsorgung im GT Wildpark – West

Das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk im GT Wildpark West hat an folgenden Tagen, jeweils in der Zeit von 09.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.

20.08.2011  
10.09.2011  
01.10.2011  
15.10.2011  
29.10.2011  
12.11.2011  
26.11.2011

**Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.**

Es wird nur Laub von öffentlichen Flächen angenommen!!!

In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulagern!!!!

Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

gez. Gericke  
Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

**SMZ Geltow BA-4:  
Neubau Mehrzweckhalle, Sanitärtrakt und Stuhllager**

**Öffentliche Ausschreibung**

**OT Geltow – Am Wasser 2, 14548 Schwielowsee**

**a) Auftraggeber :**

Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit,  
Tel. 033209-76953, OT Ferch,  
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

**b) Vergabeverfahren:**

öffentliche Ausschreibung

**c) Art des Auftrags:**

Ausbauwerke => Tischler, WC-Trennwände, Fliesen/Platten,  
Maler, Trockenbau, Bodenbelag, Feinreinigung, Elektro,  
Heizung/Sanitär, Sportboden+Prallwände

**d) Ort der Ausführung:**

OT Geltow, Am Wasser 2, 14548 Schwielowsee

**e) Art und Umfang der Leistung:**

Ausbauarbeiten in :

- Sanitärtrakt (rd. 110 m<sup>2</sup> / rd. 530 m<sup>3</sup> u.R.),
- Stahl-Leichtbauhalle (Grundfläche rd.530 m<sup>2</sup>) und
- Stuhllager (rd. 107 m<sup>2</sup> / rd. 520 m<sup>3</sup> u.R.)

Leistungen aufgeteilt in Lose, wie folgt:

- LOS-6 => Tischlerarbeiten
- LOS-7 => WC-Trennwände
- LOS-8 => Fliesen-/Plattenarbeiten
- LOS-9 => Malerarbeiten
- LOS-10 => Trockenbau
- LOS-11 => Bodenbelagsarbeiten
- LOS-12 => Feinreinigung
- LOS-13 => Elektroinstallation
- LOS-14 => Heizungs-/Sanitärinstallation
- LOS-15 => Sportboden und Prallwände

**f) – g) Ausführungsfrist:**

ab ca. Mitte September 2011

**h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

ausschließlich per Post

ab Erscheinen dieser Ausschreibung und bis Freitag, 05.08.2011 /

Anforderung: im Planungsbüro Dipl.-Ing. Siegfried Russig /

Anschrift :

OT Geltow, Chausseestraße 23, 14548 Schwielowsee,  
Tel. 03327-55840

=> Verschickung der Verdingungsunterlagen erfolgt ab 01.08.2011

**i) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:**

als Verrechnungsscheck / Erstattung : nein :

- LOS-6 => 7,00 Euro / LOS-7 => 5,00 Euro /
- LOS-8 => 5,00 Euro / LOS-9 => 5,00 Euro /
- LOS-10 => 5,00 Euro / LOS-11 => 5,00 Euro /
- LOS-12 => 5,00 Euro / LOS-13 => 10,00 Euro /
- LOS-14 => 10,00 Euro / LOS-15 => 10,00 Euro

**j) Frist für die Einreichung von Angeboten:**

bis Montag, den 15.08.2011 um 12:30 Uhr /

Einreichung im FB Bauen, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde  
Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Angebot deutlich kennzeichnen (Bauvorhaben, Bauabschnitt,

LOS-Nr.) (Angebote **NICHT** an das Planungsbüro Russig schicken)

**k) Ort der Angebotseröffnung:**

Gemeinde Schwielowsee

FB Bauen, Ordnung und Sicherheit,

OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,  
im großen Sitzungssaal (Erdgeschoss)

Angebotsprache: Deutsch

**l) Bei der Eröffnung zugelassene Personen:**

Bieter oder ihre Bevollmächtigten

**m) Angebotseröffnung:**

Montag, den 15.08.2011:

LOS-6 => um 13:00 Uhr / LOS-7 => um 13:15 Uhr /

LOS-8 => um 13:30 Uhr / LOS-9 => um 13:45 Uhr /

LOS-10 => um 14:00 Uhr / LOS-11 => um 14:15 Uhr /

LOS-12 => um 14:30 Uhr / LOS-13 => um 14:45 Uhr /

LOS-14 => um 15:00 Uhr / LOS-15 => um 15:15 Uhr /

**n) geforderte Sicherheiten:**

Gewährleistungsbürgschaften mit 3 v.H. der Abrechnungssumme

**o) Zahlungsbedingungen:**

Abschlags- und Schlusszahlung nach VOB

**p) Rechtsform und Bietergemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**q) geforderte Eignungs-Nachweise:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit  
und Zuverlässigkeit Angaben zu machen und diese den Bieterunterla-  
gen beizufügen

**r) Zuschlags- und Bindefrist:**

bis 30.09.2011

**IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee

Die Bürgermeisterin

OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird  
zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der  
Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow ver-  
teilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“  
sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können  
auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548  
Schwielowsee, OT Caputh, oder bei Schreibwaren Riemann, Str. der Ein-  
heit 58, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden.  
Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internet-  
seite der Gemeinde Schwielowsee: [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.

OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee

Telefon: (033209) 7 08 86

**Ende des Amtsblattes**